

GBV NRW e.V. · Oststraße 162 · 40210 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A17
Herrn Wilhelm/Frau Diamantis
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf



anhoerung@landtag.nrw.de

Düsseldorf, 19.05.2016

„Kein Stillstand auf dem Land“

Landesnaturenschutzgesetz – Anhörung A 17 – 30.05.2016

Stellungnahme des Grundbesitzerverbandes NRW e.V.

Sehr geehrter Herr Wilhelm,
sehr geehrte Frau Diamantis,

gerne machen wir von der Möglichkeit Gebrauch, eine Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf eines Landesnaturchutzgesetzes NRW vom 17.02.2016 abzugeben.

Zunächst möchten wir uns dafür bedanken, dass zumindest einige Anregungen und Vorschläge aus unserer Stellungnahme zum ersten Gesetzesentwurf sowie aus dem Kritikpunktetpapier des „Aktionsbündnis ländlicher Raum“ im vorliegenden Entwurf Berücksichtigung gefunden haben.

Wir bleiben jedoch grundsätzlich bei unserer Kritik, dass auch der aktuelle Entwurf immer noch einen erheblichen und in diesem Umfang nicht gerechtfertigten Eingriff in verfassungsmäßig geschützte Rechtsgüter darstellt. Auch der neue Entwurf geht noch - ohne erkennbaren Nutzen - weit über die Regelungen des bereits sehr weitgehenden Bundesnaturchutzgesetzes hinaus.

Insgesamt können wir unsere Kritik in folgenden vier Grundaussagen zusammenfassen:

1. Gerade unsere Familienbetriebe werden durch das Gesetz bei der Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens erheblich eingeschränkt und damit langfristig wirtschaftlich stark belastet. Das ist ohne Einvernehmen mit den betroffenen Menschen nicht akzeptabel, erst recht nicht ohne angemessene Entschädigungsregelungen.
2. Die Ausweisung von Schutzgebieten, insbesondere von Naturschutzgebieten mit ihren weitreichenden Einschränkungen in der Nutzung wird entgegen der Aussage von Minister Remmel weiter zunehmen (Siehe Westfalenblatt 1.3.16 „Streitgespräch Minister Remmel und Prinz Lippe“).

Vorstand: Max Frhr. v. Elverfeldt (Vors.), Cornel Lindemann-Berk, Friedrich-Carl Frhr. v. Ketteler
Justitiarin und Geschäftsführerin: Rechtsanwältin Svenja Beckmann
Geschäftsstelle: 40210 Düsseldorf, Oststraße 162, Tel. 0211 860 46 38 Fax 0211 860 46 51

Eingetragener Verein Amtsgericht Münster VR 3956
info@gbv-nrw.de www.gbv-nrw.de

3. Die Mitwirkungsrechte der Naturschutzvereinigungen werden ohne jede Notwendigkeit ausgeweitet, sogar über die Vorgaben der EU und des Bundesgesetzgebers hinaus. Warum hier ohne jede Not gewachsenes Vertrauen und die bisherige Ausgewogenheit der verschiedenen Lager aufs Spiel gesetzt wird, bleibt uns schleierhaft.
4. Eine Ausweitung des Vorkaufsrechts zu Gunsten von Naturschutzstiftungen über die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus erschwert zusätzlich die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Landwirte und Waldbauern. Die jedoch sind mit ihren meist Familienbetrieben Gewähr für einen zeitgemäßen und effektiven Naturschutz in der Breite. Damit ist die angestrebte Regelung nicht nur wirtschaftsschädlich, sondern auch kontraproduktiv.

Nachfolgend möchten wir auf die einzelnen Paragraphen eingehen, die nach unserer Auffassung dringenden Änderungsbedarf aufweisen.

§ 4 Landwirtschaft

Wir legen größten Wert auf die Aufnahme einer Unberührtheitsklausel für die bestehende Landwirtschaft als Satz 1 in Absatz 1 und schlagen dafür folgende Formulierung vor:
„Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft bleiben von den nachfolgenden Verboten unberührt.“

Die Verbote in Absatz 1 sind zum Teil nicht hinreichend konkret und verständlich definiert. Zudem stellt sich die Frage, ob sämtliche Verbote notwendig und verhältnismäßig sind. Eine Vielzahl der Regelungen wird bereits durch andere Regelungen vorgegeben (z. B. Düngeverordnung, CrossCompliance, Greening usw). Weitere Einschränkungen der bäuerlichen Landwirtschaft lassen keinen angemessenen Mehrwert erwarten und sind daher nicht notwendig.

§ 4 Absatz 1 Nr. 1

Hier erachten wir als absolut notwendig, dass sorgfältiger als bisher definiert wird, was genau unter „Dauergrünland“ zu verstehen ist, da sonst weder der wirtschaftende Landwirt noch die zuständige Behörde weiß, welche Flächen gemeint sind. Die Definition in Satz 2 ist hierfür zu unbestimmt.

Auch die Ausführungen in der Erläuterung machen die Definition nicht verständlicher. So fällt mehrjähriges Ackerfutter nicht unter das Dauergrünland, andererseits fallen Grünflächen, die im Rahmen von Vertragsnaturschutz oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden sind, sofort unter das Dauergrünland, ohne dass die „dauerhafte“ Nutzung vorliegen muss.

Zudem ist nicht jedes Grünland per se schützenswert. Wir wünschen uns hier eine differenziertere Betrachtungsweise.

Da durch das Umbruchverbot in die Verfügungsfreiheit der Eigentümer eingegriffen wird, möchten wir darum bitten, dass eine entsprechende Entschädigungsregelung aufgenommen wird.

§ 4 Absatz 1 Nr. 2

Wir regen an, die Definition der Begriffe „Nass- und Feuchtgrünland“ durch die Aufnahme des Wortes „artenreiches“ zu konkretisieren.

Es fehlt hier jegliche Überlegung, was mit den Flächen geschieht, die nachträglich vernässen. Insbesondere im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen der WRRL kann es durch gehobene Grundwasserstände zur Vernässung weiterer Flächen kommen. Nur weil Flächen nass werden, erfüllen sie nicht automatisch die Kriterien von schützenswertem Nass- und Feuchtgrünland. Deshalb ist zwingend klarzustellen, dass nur bei „artenreichem“ Nass- und Feuchtgrünland der Grundwasserstand nicht abgesenkt werden darf.

Wir begrüßen die Ergänzung des zweiten Halbsatzes, dass bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen nicht vom Verbot betroffen sind. Dies war zur Klärung notwendig und entspricht auch der Biodiversitätsstrategie, wonach lediglich die Anlage neuer Drainagen verboten werden soll.

§ 4 Absatz 1 Nr. 4

In Absatz 1 Nr. 4 wird das sog. Pflegeumbruchverbot zusätzlich auch auf Flächen im Sinne des § 42 Abs. 1 ausgedehnt. Hierdurch wird ohne zwingenden Grund in die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen eingegriffen. Zudem kann ein Pflegeumbruch durchaus auch eine nachhaltige Maßnahme der Kulturlandbewirtschaftung darstellen.

Wir fordern zumindest die Aufnahme der Regelung, dass nach Wildschäden und Auswinterung Grünlandpflegemaßnahmen (wie z. B. Nachsaaten) möglich bleiben. Wie sollen sonst derartige Schäden auf den betroffenen Flächen behoben werden können?

§ 4 Absatz 3

In Absatz 3 wird die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich gestattet. Diese wird dann aber in Satz 2 derart eingeschränkt, dass nicht mehr deutlich ist, wann die Wiederaufnahme überhaupt noch möglich sein soll.

Zusätzlich zur Entschädigungszahlung nach § 68 BNatSchG bitten wir darum, einen Anspruch des Eigentümers auf Übernahme der Fläche zum Verkehrswert (analog zu § 31 Denkmalschutzgesetz) aufzunehmen, der die Naturschutzbehörde verpflichtet, auf Verlangen des Eigentümers die Fläche zum Verkehrswert zu übernehmen.

„Der Eigentümer kann die Übernahme eines Grundstücks durch die Untere Naturschutzbehörde verlangen, wenn und soweit es ihm nach diesem Gesetz wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen.“

§ 4 Absatz 4

§ 4 Absatz 4 ist zu streichen.

Wir begrüßen es sehr, dass kein Verbot zur Entnahme von Totholz in das LForstG aufgenommen wird.

Wir wehren uns aber dagegen, nun ein gleichlautendes Ziel in das Gesetz aufzunehmen. Ein Ziel im Gesetz führt unweigerlich zu einer Behördenverbindlichkeit und ist damit fast gleichbedeutend mit einem Verbot im LForstG. Ein Ziel gehört in eine Strategie, da diese keine Rechtsfolge nach sich zieht.

Im Übrigen ist die Ausübung der Forstwirtschaft in § 5 Abs. 3 BNatSchG hinreichend beschrieben.

Schließlich sind die Ausführungen in den Erläuterungen unseres Erachtens nach unzureichend und fachlich nicht haltbar. Auch abgestorbene Bäume haben einen wirtschaftlichen

Wert. Es obliegt allein den Eigentümern darüber zu befinden, ob, wann und wie er seine Bäume nutzen möchte.

§ 5 Beobachtung von Natur und Landschaft

Hier halten wir es für mehr als selbstverständlich, im Gesetz aufzunehmen, dass den Flächeneigentümern die Ergebnisse der Umweltbeobachtung auf ihren Flächen unaufgefordert mitgeteilt werden.

§ 7 Landschaftsplan und § 8 Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung

Es wird zu Recht gefordert, dass bei Konflikten fair und objektiv abzuwägen ist. Dies ist selbstverständlich auch für uns wünschenswert.

Wir zweifeln hier jedoch an der Objektivität des LANUV, auch aus fachlicher Sicht. Aufgabe des LANUV ist der Schutz der Natur. Wir sprechen dem LANUV daher eine objektive, angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten ab. Es fehlt zur gerechten Interessensabwägung an einer zweiten Institution, die auch die Notwendigkeiten der Landnutzer entsprechend fachlich berücksichtigt.

Das Gesetz vermittelt allgemein den Eindruck, dass Landschaftspflege nur noch Naturschutz ist. Dem widersprechen wir ausdrücklich.

§ 11 Zweckbestimmung für Brachen

Wir lehnen die Zweckbestimmung für Brachen ab. Hierdurch wird ohne zwingenden Grund in das Eigentum und die Verfügungsfreiheit der Bürger eingegriffen.

Zudem wird diese Regelung zu einer Verringerung der tatsächlichen Brachflächen führen.

Schließlich ist die Frist von drei Jahren vor dem Hintergrund der langen Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren erheblich zu kurz angesetzt. Schließlich stellt sich die Frage, warum es hierbei nur um landwirtschaftliche Brachflächen gehen soll. Insbesondere in NRW gibt es eine Vielzahl von Gewerbe und Industriebrachen, die es zu entsiegeln gilt und die dann der natürlichen Entwicklung überlassen werden könnten.

§ 11 bitten wir daher wie folgt zu ändern:

Das Wort „landwirtschaftliche“ in Absatz 2 ist zu streichen.

Zudem bitten wir darum, in Absatz 1 das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ zu ersetzen.

§ 12 Forstliche Festsetzungen

Hier fordern wir weiterhin, dass keine einzelnen Baumarten vorgeschrieben werden dürfen. Den betroffenen Bewirtschaftern muss zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, aus einem Katalog verschiedener Baumarten auswählen zu können.

Des Weiteren möchten wir dringend anregen zu ergänzen, dass sich der Landschaftsplan an den Festlegungen der bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen zu orientieren hat und nicht über deren Anforderungen hinausgehen darf.

§ 23 Wirkung der Schutzausweisung

Wir fordern unbedingt, dass der alte § 69 LG NRW wortgleich in das LNatSchG übernommen wird.

Um auch in Schutzgebieten wirtschaften zu können, müssen die Schutzgebietsverordnungen eine Unberührtheitsklausel zugunsten der land-, forst-, fischereiwirtschaftlichen und jagdlichen Nutzung enthalten. Diese Unberührtheitsklauseln halten wir aus einer Vielzahl von Gründen für absolut unverzichtbar; sie sind sowohl in das LNatSchG als auch in jeden Plan und in jede Verordnung aufzunehmen.

Wir kritisieren zudem, dass der gesetzliche Befreiungstatbestand (wie in § 69 LG NRW vorgesehen) im nun vorliegenden Entwurf des LNatSchG nicht mehr vorgesehen ist.

§ 27 Verpflichtung der Grundstückseigentümer

Wir sprechen uns vehement gegen die Möglichkeit aus, dass Grundstückseigentümern Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auferlegt werden können.

Diese bereits im LG bestehende Vorschrift hat vor dem Hintergrund der Ziele und Forderungen der Biodiversitätsstrategie und der beabsichtigten landesweiten Landschaftsplanung ein neues Gewicht bekommen. Der einzelne Bürger kann unmöglich und schon gar nicht auf seine Kosten zur Erledigung von Aufgaben der Naturschutzbehörde herangezogen werden. Das Kriterium der Zumutbarkeit ist zudem zu wenig konkret und ein auslegbarer Rechtsbegriff, der als Abgrenzungskriterium nutzlos ist. Gleiches gilt für die Begriffe „naturnah“, „bedeutsam“ und „charakteristisch“, die allesamt subjektiv ausgelegt werden können und damit die Entscheidungen der Behörden schwer überprüfbar machen.

§ 35 Biotopverbund

Es ist zwar erfreulich, dass im neuen Gesetzentwurf das Wort „mindestens“ gestrichen wurde. Aber auch 15 % Biotopverbundflächen halten wir weiterhin für zu viel. Wir fordern eine Reduktion auf 10 %, entsprechend den Vorgaben des BNatSchG.

Weiter fordern wir eine Definition, was genau unter einem Biotopverbund zu verstehen ist und die Feststellung, dass entsprechend dem BNatG auch Landschaftsschutzgebiete durchaus zu einem Biotopverbund gehören können.

§ 20 BNatSchG spricht von einer Biotopverbundfläche von 10 %, die erreicht werden „soll“ – nicht „muss“. Es besteht daher keine Notwendigkeit für NRW, über diese Forderung hinaus zu gehen und einen Biotopverbund von 15 % vorzusehen. Ziel sollte doch eine sinnvolle Vernetzung der Flächen sein und nicht eine pauschale %-Forderung, für die es jedenfalls keine fachliche Begründung gibt. Es fehlt an einer Erklärung, warum 15 % Biotopverbund notwendig sind und 10 % nicht ausreichen sollen. Auch in diesem Fall sollte Qualität der Quantität vorgehen.

Wir verweisen auch darauf, dass sich die Ausführungen des Landes hier widersprechen. Mal liegen nach Aussagen des MKUNLV bereits 15 % Biotopverbundfläche vor, mal sind diese nur vorhanden, wenn alle BSN-Flächen aus den Regionalplänen mitberechnet werden, die schließlich noch als Schutzgebiete in den Landschaftsplänen ausgewiesen werden müssen.

Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang ausdrücklich gegen eine weitere Ausweisung von Naturschutzgebieten aus und verweisen explizit auf die öffentliche Aussage von Minister

Remmel (siehe Westfalenblatt 1.3.16 „Streitgespräch Minister Remmel und Prinz Lippe“), dass keine weiteren Naturschutzgebiete ausgewiesen werden sollen.

Grundsätzlich muss klar sein, dass eine Ausweisung weiterer Schutzflächen bzw. Flächen für den Biotopverbund nur im Einvernehmen mit den Eigentümern und stets gegen eine angemessene Entschädigung sowie eine Folgekostenabschätzung erfolgen kann.

Wir halten es für sinnvoller, ein Förderkonzept zur Pflege und Entwicklung des bestehenden Biotopverbundes zu erstellen.

§ 35 ist insofern zu ändern, als es heißen muss:

„Im Land NRW ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope darzustellen und festzusetzen, das 10 Prozent der Landesfläche umfasst. Zu einem Biotopverbund können alle Schutzgebietsausweisungen, d.h. auch Landschaftsschutzgebiete gehören.“

§ 36 Nationalpark, Nationale Naturmonumente

Vor Erlass der Rechtsverordnung in Absatz 4 sollte der zuständige Ausschuss des Landtags in Form der Herstellung des Einvernehmens beteiligt werden, da die Erklärung von Gebieten zu Nationalen Naturmonumenten eine weitreichende Bedeutung für die Region hat. Eine einfache Anhörung erscheint uns nicht angemessen.

§ 36 ist wie folgt zu ändern:

„Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann geeignete Gebiete nach Herstellung des Einvernehmens mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ...“

§ 37 Biosphärenreservate

Hier gilt das zu § 36 Gesagte entsprechend; gerade bei den großflächigen Biosphärenreservaten ist der zuständige Ausschuss des Landtags hinlänglich zu beteiligen.

§ 39 gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile

In Absatz 1 werden ergänzend zu den Regelungen des § 29 BNatSchG konkrete Landschaftsbestandteile unter Schutz gestellt. Die Unterschutzstellung von mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und damit das Verbot, diese zu entfernen, schränkt die Nutzung des ländlichen Raums übermäßig und ziemlich pauschal ein. Diese Landschaftsbestandteile dürfen bereits aus anderen Vorschriften bzw. ihrem Sinn und Zweck nach nicht entfernt werden, so dass es einer zusätzlichen gesetzlichen Unterschutzstellung nicht bedarf.

In § 39 Absatz 1 regen wir an, die Nr. 1 zu streichen.

§ 40 Wildnisentwicklungsgebiete

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Aufnahme von Wildnisentwicklungsgebieten in das Landesnaturschutzgesetz aus. Wir halten § 40 für rechtlich nicht tragbar, in sich nicht schlüssig und im Landesnaturschutzgesetz fehl am Platz. Wir begrüßen, dass im überarbeiteten § 40 klargestellt wurde, dass es sich bei Wildnisentwicklungsgebieten nicht um eine neue Schutzgebietskategorie handelt, sondern um Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG.

Es fehlt eine Definition im Gesetz, was ein Wildnisgebiet ist und welche Anforderungen dieses erfüllen muss. In den Erläuterungen wird neuerdings zumindest festgelegt, dass es sich bei Wildnisentwicklungsgebieten um Wald handelt. Diese Definition müsste sich zum einen im Gesetzestext wiederfinden, zum anderen bedeutet dies aber auch, dass eine Regelung über Wildnisentwicklungsgebiete grundsätzlich ins Landesforstgesetz und nicht ins Landesnaturschutzgesetz gehört.

Zudem sind nur Flächen des Staatswaldes gesetzlich geschützt. Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes kann aber nicht vom zivilrechtlichen Eigentümer der Flächen abhängig gemacht werden. Der Satz „Wildnisentwicklungsgebiete im Staatswald sind gesetzlich geschützt“ ist daher rechtswidrig und würde gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verstoßen. Für den Eigentümer, der seine Flächen zu Wildnisentwicklungsgebieten erklären möchte, die dann unter den gesetzlichen Schutz fallen sollen, fehlt zudem die Möglichkeit, diese Entscheidung rückgängig zu machen.

Schließlich wird nicht eine Fläche unter Schutz gestellt, weil sie einen besonderen ökologischen Wert hat, sondern es wird eine Fläche unter Schutz gestellt, die zukünftig einen besonderen ökologischen Wert *erhalten soll*. Es wird entschieden, den Wald aus der Nutzung zu nehmen und ihn entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkungen zu unterwerfen, um das Ziel der Wildnis zu erreichen. Ein derartiges Vorgehen stellt einen Fördertatbestand dar, und kein Kriterium für ein gesetzlich geschütztes Gebiet. Demgemäß enthält § 40 eher die Beschreibung einer Förderkulisse als eine gesetzliche Regelung. Hier sollte der Gesetzgeber die Wildnisentwicklungsgebiete lieber in einen Fördertatbestand übernehmen und dort die Voraussetzungen und die Ge- und Verbote in dem Gebiet definieren. Zusätzlich könnten Flächen des Staatswaldes per Erlass oder Rechtsverordnung zu Wildnisgebieten erklärt werden.

§ 40 sollte aufgehoben werden und als Fördertatbestand in einer Verordnung geregelt werden.

Bei einem Verbleib im Gesetz ist die Vorschrift mitaufzunehmen, dass die ordnungsgemäße Jagdausübung unangetastet bleibt und die Flächen keinen Umgebungsschutz begründen.

§ 41 Alleen

Die in Absatz 2 enthaltene Verpflichtung, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, ist unverhältnismäßig. Das Entfernen der Alleebäume erfolgt in der Regel allein zur Gefahrenabwehr. Dem Eigentümer kann dann nicht auch noch die Ersatzpflanzung auferlegt werden, wenn diese nicht in seinem eigenen Interesse ist.

Die Pflicht zur Ersatzpflanzung ist daher zu streichen.

Zumindest ist aber die Einschränkung aus dem vorherigen Entwurf, dass diese sich in angemessenem und zumutbarem Umfang bewegen müssen, wieder aufzunehmen.

Wir begrüßen die neue Formulierung in Absatz 3, dass die Behörden auf öffentlichen Flächen Neupflanzungen vornehmen sollen und Alleen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen angelegt werden sollen. Hierbei handelt es sich um einen sinnvollen Ansatz, den Bestand an Alleen zu erhalten und zu erhöhen.

§ 42 Gesetzlich geschützte Biotop

Hier bezweifeln wir, ob das Land überhaupt die Kompetenz hat, weitere Biotop zu benennen.

Beim „Nass- und Feuchtgrünland“ in Absatz 1 Nr. 1 ist nicht eindeutig, welche Flächen darunter fallen. Soweit alle Nass- und Feuchtwiesen einbezogen sind, würde das bestehende Feuchtwiesenschutzprogramm unterlaufen und Unmengen von Grünlandflächen in den Niederungen schlagartig zu Biotopen werden. Allein im Kreis Kleve am Niederrhein gibt es über 5.000 ha Grünlandflächen, die je nach Witterung als Nass- und Feuchtgrünland bezeichnet werden können. Hier ist dringend eine genauere Spezifizierung notwendig. Im Übrigen ist auf die Ausführungen zu § 4 zu verweisen.

Wir regen an, in § 42 Abs. 1 Nr. 1 vor „Nass- und Feuchtgrünland“ den Begriff „artenreich“ anzuführen.

Bei Streuobstwiesen nach Absatz 1 Nr. 5 stellt sich die Frage, ob diese so pauschal als Biotop schützenswert sind. Der wertvolle Charakter von Streuobstwiesen entsteht durch deren aktive Bewirtschaftung. Würde die Bewirtschaftung eingestellt, ginge das Biotop verloren. Sinnvoll wäre es daher, die Entstehung und den Erhalt von Streuobstwiesen in einen Förderatbestand zu fassen, anstatt dem Eigentümer Verbote aufzuerlegen, die am Ende eine kontraproduktive Wirkung entfalten.

Die im neuen Entwurf gewählten Abgrenzungskriterien erscheinen beliebig und schwer nachzuvollziehen. Da so zwischen ökologisch guten und schlechten Streuobstwiesen unterschieden werden muss und sich das Kriterium auf die Größe bzw. die Entfernung zum Hof bezieht, wird deutlich, dass auch der Gesetzgeber nicht von einer dringenden und umfassenden Schutzbedürftigkeit von Streuobstwiesen ausgeht. Wenn somit ein Teil der Wiesen ohnehin nicht unter den Schutz fällt, dann kann man auch alle Streuobstwiesen als nicht schutzwürdig ansehen und Nr. 5 komplett streichen.

Nr. 5 des Absatzes 1 sollte daher gestrichen werden.

Zudem sollte die Einbeziehung der Grundstückseigentümer, wie sie in § 62 Abs. 3 LG enthalten war, in § 42 Absatz 2 aufgenommen werden. Die betroffenen Bürger müssen proaktiv über zukünftig drohende Ausweisungen informiert werden. Nur so ist es ihnen möglich, eventuelle Verbote einzuhalten. Ebenso muss die Ausnahme hinsichtlich vertraglicher Vereinbarungen erhalten bleiben.

In Absatz 3 wird das Ministerium ermächtigt, Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen. Bei diesen Einzelheiten handelt es sich allerdings um weitreichende Regelungen, so dass diese zumindest teilweise im Gesetz und nicht nur in einer Verordnung niedergeschrieben werden sollten. Dies gilt insbesondere für die unter Nr. 1 genannten Feuchtwiesen, für die eine konkrete Definition noch fehlt. Zudem ist weiterhin das Einvernehmen mit dem Ausschuss des Landtags herzustellen.

Absatz 3 ist daher wie folgt zu ändern:

Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags ...

§ 44 großflächige naturschutzfachlich bedeutsame Gebiete

Es ist nicht ersichtlich, warum diese Regelung erforderlich ist. Naturschutzgebiete können auch in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landschaftsplan gemeindeübergreifend ausgewiesen werden. Hier greift die höhere Naturschutzbehörde grundlos in den hoheitlichen Bereich der Unteren Naturschutzbehörde ein.

§ 44 bitten wir daher zu streichen.

§ 52 Vogelschutzgebiete

Aufgrund der Großflächigkeit der Gebiete wurde in der Vergangenheit von einer Unterschutzstellung abgesehen. Die Gebiete wurden stattdessen erfolgreich vertraglich gesichert. Dieses erfolgreiche Verfahren sollte auch fortgesetzt werden. Hier ist § 48 c Abs. 3 LG zwingend wieder aufzunehmen, um die Vogelschutzgebiete weiterhin über vertragliche Vereinbarungen zu sichern, wie es auch in § 32 Abs. 4 BNatSchG geregelt ist. Es ist nicht zu verstehen, warum von dieser in der Vergangenheit gut funktionierenden Regelung Abstand genommen wird. Hier verweisen wir ausdrücklich auf den Vertrag mit dem MUNLV aus dem Jahr 2008, den es selbstverständlich einzuhalten gilt (pacta sunt servanda).

Es ist daher folgender Absatz 5 zu ergänzen:

Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Des Weiteren fordern wir eine Definition der gesetzlichen Unterschutzstellung. Es kann nicht sein, dass die großflächigen Vogelschutzgebiete undifferenziert in Naturschutzgebiete umgewandelt werden.

Absatz 2 enthält zudem einen zu umfangreichen Verbotskatalog. Satz 1 würde ausreichen, die exemplarische Auflistung von Verstößen kann gestrichen werden. § 33 Abs.1 Satz 2 BNatSchG gibt dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, nicht jedoch, den Katalog der Verbotsnormen zu erweitern.

Zudem sollten die in § 48 c Abs. 5 LG enthaltenen Ausnahmen auch als Satz 3 in § 52 aufgenommen werden.

Es ist folgender Satz 3 zu ergänzen:

Unberührt von den Verboten des Satzes 2 Nrn. 1 bis 5 bleiben

- 1. § 63 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und*
- 2. nicht vorsätzlich herbeigeführte Beeinträchtigungen, Störungen oder Vertreibungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung oder der ordnungsgemäßen Jagd.*

In Absatz 4 ist ebenfalls die Beteiligung des Ausschusses des Landtags sinnvoll und notwendig.

§ 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse

In Absatz 2 wird das Mitnehmen von Hunden beim Reiten verboten. Wir möchten hierbei auf die traditionelle Schleppjagd verweisen, die vielerorts in NRW in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern ausgeübt wird. Hierbei kommen nur entsprechend ausgebildete Hunde zum Einsatz. Wir schlagen vor, eine Ausnahmeregelung für Schleppjagden mit ausgebildeten Hunden in das Gesetz mit aufzunehmen.

Wir regen folgende Formulierung als Ergänzung unter Absatz 2 an:

Gebrauchshunde (Blinden-, Hüte-, Wach- und Jagdhunde) sind von dem Verbot ausgeschlossen. Der Reiter ist dafür nachweisspflichtig.

§ 66 Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

Generelles:

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen die Ausweitung der Mitwirkungsrechte von Naturschutzvereinigungen in Verwaltungsverfahren über die aus § 63 BNatSchG bestehenden Rechte hinaus aus.

Zum einen werden dadurch die Verfahren in die Länge gezogen, was insbesondere bei Ausnahmegenehmigungen oftmals dazu führen wird, dass die Genehmigungen nicht rechtzeitig erteilt werden können. Dies führt zu einem Stillstand der Entwicklung in allen Gebieten, für die die Mitwirkungsrechte gelten. Das betrifft nicht nur betriebliche Entwicklungen in der Landwirtschaft, sondern gilt für sämtliche Projekte auf dem Land. Den Kommunen wird es damit erheblich erschwert, neue Gewerbe- oder Wohngebiete in den entsprechenden Gebieten auszuweisen, wo die Mitwirkungsrechte ausgeübt werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Abwägung stets zugunsten des Naturschutzes und gegen die öffentlichen Interessen ausfallen wird. Das mag vielleicht sogar das Ziel des Gesetzes sein, entspricht aber nicht den Erfordernissen an eine verantwortungsvolle, ausgewogene und zukunfts-gestaltende Funktion, die eine umsichtige und abwägende Politik erfüllen sollte. So wird der ländliche Raum weiter geschwächt und schlussendlich werden auch Arbeitsplätze verloren gehen. Das Land hat sich im Koalitionsvertrag aber gerade zu einer Stärkung der ländlichen Räume verpflichtet. Wenn dort für die Kommunen und Wirtschaftstreibenden aber keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen, werden die ländlichen Räume weiter stagnieren oder gar schrumpfen.

Zum anderen ist die Beteiligung in vielen Bereichen sachlich nicht gerechtfertigt und die Abgabe staatlicher Kompetenzen an private Vereine verfassungsrechtlich zweifelhaft. Die Beteiligungsrechte entsprechen der Forderungsliste von BUND, NABU und LNU. Das Land betreibt hier offensichtlich Klientelpolitik, wenn Wünsche einzelner Interessengruppen 1:1 in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden. Uns ist bewusst, dass aufgrund unserer vehementen Kritik zumindest die Landschaftsschutzgebiete aus dem Katalog entfernt wurden. Dies reicht aber bei weitem nicht aus.

Wenn Naturschutzvereinigungen aufgrund ihrer unterstellten Fachkompetenz ein Mitspracherecht erhalten, dann sollte dies bei allen Grundstücksgeschäften auch für die Grundbesitzerverbände gelten, da sie hierfür die entsprechenden Spezialisten sind.

Die bisherige Verwaltungspraxis hat in der Vergangenheit zu keinen Problemen geführt. Die Naturschutzvereinigungen können bereits heute, wenn sie mit einem Verwaltungsakt nicht einverstanden sind, den Klageweg beschreiten, um ihn überprüfen zu lassen. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht der richtige Weg. Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch die Naturschutzvereine über die entsprechenden Kapazitäten verfügen müssen, um kompetente und inhaltlich fundierte Stellungnahmen zügig abgeben zu können. Daher ist es auch in deren Sinne, nur in wirklich relevante Verfahren eingebunden zu werden.

Zu den Unterpunkten in Absatz 1

Wir begrüßen die Streichung von ehemals Nr. 4 d) in der jetzigen Nr. 3. Und bedanken uns für das Entgegenkommen.

Auf der anderen Seite halten wir die Streichung des zweiten Halbsatzes von ehemals Nr. 4 für unglücklich. Dieser sollte wieder ergänzt werden, um eine Beteiligung nur dann zu fordern, wenn tatsächlich Lebensräume und Lebensstätten bedroht sind.

Hinter Absatz 1 Nr. 3 c) ist folgender Halbsatz zu ergänzen:

„...soweit die von der Befreiung oder Ausnahme betroffenen Gebote und Verbote zumindest auch dem Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu dienen bestimmt sind, auch wenn diese durch eine andere landesrechtliche Entscheidung eingeschlossen oder ersetzt werden...“

Wir halten eine Beteiligung der Naturschutzverbände bei Erstaufforstung und Waldumwandlungen nach Nr. 8 für nicht erforderlich. Mit der Beteiligung der Forstbehörde wird hinreichend kompetenter Sachverstand eingebracht.

Nr. 8 ist daher zu streichen.

Erfreulich ist immerhin, dass in Nr. 8 nun einheitlich eine Fläche von 3 ha vorausgesetzt wird. Dies ist auch praxisgerecht, weil so kleinere Maßnahmen nicht unter die Beteiligung und die damit einhergehende zeitliche Verzögerung fallen.

Um stringent zu bleiben, muss Nr. 9 dahingehend angepasst werden, dass bei Aufhebungen in Landschaftsschutzgebieten durch die höhere Naturschutzbehörde keine Mitwirkungsrechte bestehen. Nr. 9 bezieht sich auf § 43, wonach die höhere Naturschutzbehörde durch ordnungsbehördliche Verordnung Schutzgebiete ausweisen kann, sofern keine Landschaftspläne bestehen. Wenn die Naturschutzvereinigungen richtigerweise keine Mitwirkungsrechte bei Befreiungen in Landschaftsschutzgebieten bestehender Landschaftspläne erhalten, dann darf dies auch nicht bei ordnungsbehördlich durch die höhere Naturschutzbehörde ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten sein.

Wir begrüßen die Streichung der ehemaligen Nr. 10. Die Beteiligung bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung ersetzen, ist aufgrund der allgemeinen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht notwendig.

Die Beteiligung in der jetzigen Nr. 10 halten wir für zu weitgehend. Es ist sinnvoll, dass die Biosphärenreservate gestrichen worden sind. Das reicht jedoch aus unserer Sicht nicht aus. Auch die Natura 2000-Gebiete müssen gestrichen werden. Alternativ müssen die Beteiligungsrechte auf die FFH-Flächen begrenzt werden.

Wir halten es grundsätzlich für sinnvoll, die Vorschrift in eine Ermessensvorschrift bzw. Kann-Vorschrift umzuändern, so dass es im Ermessen der Behörde liegt, die Naturschutzvereinigungen an den Verfahren zu beteiligen.

Zudem wäre es sinnvoll, eine Liste mit Regeltatbeständen zu veröffentlichen, bei denen eine weitergehende Beteiligung regelmäßig nicht notwendig ist. Diese könnte in Absatz 1 Nr. 4 zum Beispiel alle Fälle umfassen, die keiner UVP-Prüfung bedürfen.

Zu Absatz 2

Wir begrüßen die Formulierung in Absatz 2, die beizubehalten ist. Auch die Streichung des zweiten Satzes halten wir für sinnvoll. Dieser führte zu einer Beweislastumkehr. Grundsätzlich hat vielmehr der Naturschutzverein zu begründen, warum er an einem fremden Verfahren zu beteiligen ist, als dass die Behörde begründen müsste, warum er nicht zu beteiligen ist. Hier wird wiederum die Sichtweise des Gesetzgebers deutlich, der fremden Naturschutzvereinen offensichtlich mehr Wissen zutraut, als seinen eigenen Fachleuten.

§ 67 Art und Weise der Mitwirkung

Die Naturschutzvereinigungen erhalten nach dem aktuellen Entwurf ein sehr umfangreiches Mitwirkungsrecht. Ihnen werden sämtliche Unterlagen übersandt - und dies auch noch zum Verbleib. Wer trägt die Kosten der Vervielfältigung und Übersendung?

Ihnen ist es damit möglich, eine eigene Fallsammlung und ein Archiv mit Antragsunterlagen von Privatpersonen anzulegen. Das kann nicht mit den datenschutzrechtlichen Bestimmun-

gen im Einvernehmen stehen. § 63 Abs. 1 BNatschG gewährt lediglich die Einsichtnahme. Auch wenn eine weitergehende Mitwirkung von Bundesrecht nicht angegriffen wird, besteht für die Übersendung sämtlicher Unterlagen kein sachlicher Grund und mithin stellt sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers dar (Art. 2 I GG). Wenn schon eine Mitwirkung gewährt wird, kann dies nur über eine Akteneinsicht bei der zuständigen Behörde erfolgen. Der Antragsteller hat ein Recht darauf, dass seine Unterlagen vertraulich aufbewahrt werden und nicht an ihm unbekannte private Dritte herausgegeben werden.

Absatz 1 Satz 2 bitten wir daher wie folgt zu ändern:

Anerkannte Naturschutzvereinigungen können bei der Naturschutzbehörde Einsicht in die Unterlagen nehmen.

Auch in Absatz 3 findet eine unerklärliche Beweislastumkehr statt. Es kann nicht sein, dass der Antragsteller beweisen muss, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorliegen. Hier müssen der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre oberste Priorität haben und zunächst gegen eine Weitergabe der Daten sprechen.

Um ein zügiges Verwaltungshandeln zu gewährleisten, muss zwingend wieder aufgenommen werden, dass *bei Gefahr im Verzug oder entgegenstehendem öffentlichen Interesse die Mitwirkung entfällt*.

Wir sprechen uns dagegen aus, dass, wie in Absatz 5 beabsichtigt, der Verwaltungsakt einem Dritten gegenüber bekanntgemacht werden darf.

§ 70 Naturschutzbeiräte

Wir fordern dringend die Streichung der Regelung, dass der LEE und die Naturschutzvereinigungen jeweils einen weiteren Sitz erhalten sollen. Der LEE vertritt eine gewerbetreibende Wirtschaftsbranche und ist damit nicht dem Landschaftsschutz verpflichtet. Es könnten dann auch andere Branchenvertreter, die in der Landschaft wirtschaften, wie z.B. die Abgrabungsindustrie einen Sitz im Beirat einfordern.

Dagegen halten wir es für sinnvoll und berechtigt, dass in den Beirat in Absatz 4 auch ein Vertreter der Grundstückseigentümer aufgenommen wird. Schließlich sind die Grundstückseigentümer von sämtlichen Verfahren, an denen der Naturschutzbeirat beteiligt ist, betroffen. Zudem sind die 8 Plätze für Naturschutzvereinigungen bei insgesamt nur 16 vorhandenen Plätzen zu dominant. Hier sollte ein Platz an die Grundeigentümer abgetreten oder alternativ ein zusätzlicher Platz geschaffen werden.

§ 73 Betretungs- und Untersuchungsrecht

Bei dem vorgesehenen erweiterten Betretungs- und Untersuchungsrecht handelt es sich um einen Eingriff in die Privatsphäre der Grundstückseigentümer. Da es sich nicht um das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke der Erholung handelt, ist dafür grundsätzlich immer eine Erlaubnis des Eigentümers erforderlich. Die Ergänzung der mitzuführenden Legitimation für die Beauftragte begrüßen wir ausdrücklich.

Zugleich halten wir es für notwendig, dass seitens des Gesetzgebers weiter auf die Einhaltung des § 73 Satz 4 geachtet wird, wonach eine Ankündigungsnachricht der Maßnahmen an die Landwirtschaftsverbände und den Waldbauernverband stattzufinden hat.

§ 74 Vorkaufsrecht

Wir sprechen uns ausdrücklich gegen ein verkehrswertminderndes Vorkaufsrecht aus, das weiter geht als die Regelungen des BNatSchG. Für die gegenüber in § 65 BNatSchG vorgenommene Erweiterung des Vorkaufsrechts besteht keine Notwendigkeit. Die Erweiterung des Vorkaufsrechts auf Stiftungen des bürgerlichen Rechts ist rechtswidrig. Hier fehlt es an einem Merkmal wie der Anerkennung der Naturschutzverbände. Mit den Stiftungen ist jedem Dritten die Möglichkeit eröffnet, über die höhere Naturschutzbehörde das Vorkaufsrecht ausüben zu lassen. In der Regelung fehlt es daher bereits an einer hinreichenden Konkretisierung der Berechtigung. Hier werden bestimmte Interessengruppen beliebig bevorzugt. Dies verstößt gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Absatz 4 ist daher dahingehend zu ändern, dass das Vorkaufsrecht dem Landwirtschaftlichen Vorkaufsrecht nachrangig ist. Die Erläuterung, dass das Recht gilt, welches zuerst entsteht, ist unsinnig, da beide Rechte mit dem Abschluss des Kaufvertrages entstehen. Es wäre also davon abhängig, wer sein Recht als erstes ausübt. Damit wäre es sozusagen „Glückssache“, wer zum Zuge kommt. Das aber kann unmöglich Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung sein.

Absatz 4 bitten wir daher dringend wie folgt zu ändern:

Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 ist gegenüber dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens nachrangig.

Zudem ist zu bedenken, dass den Waldbesitzern kein Vorkaufsrecht entsprechend dem Grundstücksverkehrsgesetz zusteht. Sollte also eine Waldfläche verkauft werden, die zwischen dem Eigentum eines Waldbesitzers liegt, hätte dieser kein Vorkaufsrecht, diese seinem Forstbetrieb hinzuzufügen. Dies entspräche aber einer wirtschaftlichen Bewertung der Situation. Es ist daher zu ergänzen, dass auch ein „aufstockungsbedürftiger Waldbesitzer“ dem geplanten Vorkaufsrecht des Naturschutzes vorgeht.

§ 75 Befreiungen und Ausnahmen

Es ist positiv hervorzuheben, dass mit der Einführung einer 6-Wochen-Widerspruchsfrist für die höhere Naturschutzbehörde die Genehmigungsverzögerung eingeschränkt wurde. Wir bleiben aber bei unserer grundsätzlichen Kritik, dass der Kreistag als kommunaler Entscheidungsträger über die Landschaftsplanung mit der Widerspruchsmöglichkeit übergangen werden kann. Auch stellt sich die praktische Frage der laufenden Umsetzung, wenn alle Widersprüche der Naturschutzbeiräte im entsprechenden politischen Ausschuss entschieden werden müssen.

Wir fordern die bisherige Regelung beizubehalten, nach der der Beirat einen rein beratenden Charakter hat. Diese Regelung hat sich bewährt.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Hinweise und Vorschläge und bitten um eine entsprechende Überarbeitung des vorgelegten Gesetzentwurfes.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Max Frhm. v. Elverfeldt